

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2016-123

öffentlich

Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG

Einreicher: Bürgermeister	08.11.2016
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
23.11.2016	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Stadt Finsterwalde, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerlichen Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzsteuerbefreiung in der Stadt, da die Stadt einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff UStG bestimmt ist oder die Stadt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzuges) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend zu klären, da ein dazu angekündigtes Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung bisher nur im Entwurf vorliegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

Seitens der Stadt Finsterwalde wurde im Juni 2016 mit der Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss begonnen. Ebenso wurden Zuarbeiten der Fachämter angefordert.

Eine abschließende Entscheidung kann erst nach Prüfung der Auswirkungen und nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens des BMF getroffen werden. Die Prüfung und abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Hinweise des Anwendungsschreibens kann in 2016 voraussichtlich nicht mehr abgeschlossen werden.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Erklärung schriftlich abgegeben werden.

Da die interne Prüfung bis zum 31.12.2016 noch nicht abgeschlossen sein wird und die Anwendung des § 2 b UStG zum 01.01.2017 auch aus organisatorischen, technischen und personellen Gründen nicht realisierbar ist, wird die Stadt Finsterwalde gegenüber dem Finanzamt die im Beschluss genannte Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abgeben.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2020 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung rückwirkend sogar zum 1. Januar 2017 widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigeführt. Ab 2021 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Stadt Finsterwalde anzuwenden.